

Der Gemeinderat Schänis erlässt, gestützt auf Art. 4 und 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968 und Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969, Art. 5 und 136 Bst. g des Gemeindegesetzes sowie Art. 22 der Gemeindeordnung, als

R e g l e m e n t :

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Schänis fest.

Feuerschutz

Art. 2

Die politische Gemeinde Schänis besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

II. FEUERSCHUTZORGANE

Kommission für Feuerschutz und Sicherheit der Bevölkerung

Art. 3

Der Gemeinderat wählt für die unmittelbare Handhabung des Feuerschutzes eine Kommission für Feuerschutz und Sicherheit der Bevölkerung und deren Präsidenten.

Dieser Kommissionen obliegen weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz der Bevölkerung.

Die Kommission für Feuerschutz und Sicherheit der Bevölkerung besteht aus 6 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) drei Mitgliedern des Gemeinderates;
- b) dem Kommandanten der Gemeindefeuerwehr;
- c) dem Chef des Gemeindeführungsstabes;
- d) dem Chef Bevölkerungsschutz Zivilschutz;

Ein Mitglied des Gemeinderates amtet als Präsident.

Der Aktuar und sofern notwendig der Feuerschutzbeamte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Feuerschutzbeamter

Art. 4

Der Feuerschutzbeamte ist das für die Erteilung der brandschutztechnischen Baubewilligung zuständige Feuerschutzorgan der Gemeinde.

Er besorgt die Aufgaben nach Art. 16 und 20 der Vollzugsverordnung.

Feuerschauer

Art. 5

Der Feuerschauer:

- a) besorgt die Aufgaben nach Art. 23 ff der Vollzugsverordnung;
- b) erstellt Mängelrapporte und führt darüber Kontrolle;
- c) erstattet der Kommission für Feuerschutz und Sicherheit der Bevölkerung jährlich Bericht über die Tätigkeit.

Die Funktion des Feuerschauers wird vom amtlich bestellten Kaminfeger wahrgenommen.

Kaminfeger

Art. 6

Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet sie auf Ende des Jahres der Kommission für Feuerschutz und Sicherheit der Bevölkerung zur Einsichtnahme.

Die Kontroll- und Reinigungsrapporte von aus anderen Gemeinden zugezogenen Kaminfegeern sind darin ebenfalls zu registrieren.

III. SCHADENBEKÄMPFUNG

1. Feuerwehr

Feuerwehrdienst

a) Musterung

Art. 7

Der Kommandant der Gemeindefeuerwehr führt bei Bedarf im Laufe des Jahres eine Musterung der angehenden Feuerwehrpflichtigen durch.

Er stellt der Kommission für Feuerschutz und Sicherheit der Bevölkerung Antrag auf Einteilung der geeigneten Personen.

b) Einteilung

Art. 8

Die Einteilung in die Feuerwehr erfolgt auf Jahresbeginn, frühestens auf den 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt.

Die Entlassung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres, spätestens auf den 31. Dezember des Jahres, an dem das 49. Altersjahr vollendet wird.

Vorbehalten bleiben eine frühere Einteilung und eine spätere Entlassung bei Ausdehnung der Dienstpflicht gemäss Art. 9 dieses Reglements.

c) Sollbestand

Art. 9

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Kommission für Feuerschutz und Sicherheit der Bevölkerung den Sollbestand der Gemeindefeuerwehr fest.

Kann der Sollbestand durch Einteilung von Personen zwischen dem vollendeten 20. und dem vollendeten 49. Altersjahr nicht erreicht werden, so dehnt der Gemeinderat die Dienstpflicht aus.

Wird die Dienstpflicht ausgedehnt, so beginnt sie frühestens am 1. Januar des Jahres, in dem das 19. Altersjahr angetreten wird. Sie endet spätestens am 31. Dezember des Jahres, in dem das 55. Altersjahr vollendet wird.

d) GleichstellungArt. 10

Dem Feuerwehrdienst gleichgestellt ist die Dienstleistung der Samariter, die in der Feuerwehr eingeteilt sind.

Die entsprechenden Richtlinien des kantonalen Amtes für Feuerschutz sind einzuhalten.

e) BefreiungArt. 11

Von der Pflicht zum Feuerwehrdienst in der Gemeindefeuerwehr sind die in Art. 36 des Gesetzes über den Feuerschutz genannten Personen und Personengruppen befreit.

Anstelle des Feuerwehrdienstes ist die Feuerwehrabgabe zu leisten.

f) vorübergehender DispensArt. 12

Die Kommission für Feuerschutz und Sicherheit der Bevölkerung kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen vorübergehend, höchstens jedoch für zwei Jahre, vom Feuerwehrdienst dispensieren.

Die Betroffenen bleiben eingeteilt.

Die Dispensationszeit wird nicht an die Dienstjahre angerechnet.

g) UmteilungArt. 13

Die Kommission für Feuerschutz und Sicherheit der Bevölkerung kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen zu den Abgabepflichtigen umteilen, insbesondere wenn:

- a) der Gesuchsteller aus gesundheitlichen Gründen und unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses darum nachsucht;
- b) der Dienstpflichtige seinen Dienstpflichten nicht genügend nachkommt;
- c) der Gesuchsteller 25 Jahre Feuerwehrdienst geleistet hat;
- d) die vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensierte Person nach Ablauf des Dispenses keinen Feuerwehrdienst mehr leisten kann oder will.

Feuerwehrrabgabe**a) Tarif**Art. 14

Die Feuerwehrrabgabe richtet sich nach einem vom Gemeinderat erlassenen Tarif. (Anhang 1)

b) BefreiungArt. 15

Von der Leistung der Feuerwehrrabgabe ist befreit, wer:

- a) Feuerwehrdienst in der Gemeinde, in einem Stützpunkt oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr leistet;
- b) in die Feuerwehr der Gemeinde oder des Stützpunktes oder in eine anerkannte Betriebsfeuerwehr eingeteilt, aber vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensiert ist;
- c) während wenigstens 25 Jahren Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet hat;
- d) eine dem Feuerwehrdienst gleichgestellte Dienstleistung versieht.

Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartner.

EntschädigungArt. 16

Der Feuerwehrdienst der Gemeinde Schänis wird entschädigt.

Entschädigungen werden ausgerichtet für:

- a) Teilnahmen an Einsätzen und Uebungen;
- b) Pikettdienst;
- c) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen;
- d) Einsatz von Fahrzeugen

Der Gemeinderat legt die Entschädigungen auf Antrag der Kommission für Feuerschutz und Sicherheit der Bevölkerung fest.

Organisation**a) Gliederung**Art. 17

Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in Stab, Ersteinsatzelement und Zweiteinsatzelemente. Die Formationen und Bestände richten sich nach Anhang 2 dieses Reglementes.

b) FourierArt. 18

Der Aktuar der Kommission für Feuerschutz und Sicherheit der Bevölkerung übt die Funktion des Fouriers der Gemeindefeuerwehr aus. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Bestandeskontrolle der Feuerwehr und Bearbeitung der Mutationen;
- b) Erstellung der Soldlisten;
- c) Vollzug der Bussenverfügungen;
- d) administrative Arbeiten.

c) Dienstgrad des KommandantenArt. 19

Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Kommission für Feuerschutz und Sicherheit der Bevölkerung den Dienstgrad des Kommandanten der Gemeindefeuerwehr.

AusbildungArt. 20

Die Feuerwehr hat jährlich durchzuführen:

- a) einen zweitägigen, allgemeinen Einführungskurs und einen eintägigen Atemschutz-Einführungskurs für Neueingeteilte;
- b) 2 Uebungen für die Ausbildung des Kadets;
- c) 3 Uebungen für das Ersteinsatzelement;
- d) 8 Uebungen für die Züge und die Spezialisten. Das Ersteinsatzelement hat zusätzlich 3 Uebungen zu absolvieren.
- e) 6 Atemschutz-Uebungen;
- f) 2 Maschinisten-Uebungen;
- g) 1 Alarmübung;
- h) 1 Verkehrs-Uebung;
- i) 1 Motorspritzen-Uebung.

UebungsplanArt. 21

Der Kommandant erstellt die Stoffprogramme für die Uebungen und bestimmt die verantwortlichen Leiter.

Der Jahres-Uebungsplan bedarf der Genehmigung durch das kantonale Amt für Feuerschutz und durch die Kommission für Feuerschutz und Sicherheit der Bevölkerung.

VorgesetzteArt. 22

Die Vorgesetzten sorgen für gute Disziplin. Sie sind für die fachgerechte Ausbildung ihrer Leute verantwortlich.

Sie machen dem Kommandanten unverzüglich Meldung über Mängel an Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstung.

Sie unterstützen den Kommandanten in allen Belangen der Ausbildung und im Ernstfalleinsatz.

Ausrüstung**a) persönliches Material**Art. 23

Neueingeteilte haben ihre persönliche Ausrüstung nach dem Erhalt des Aufgebotes zu fassen.

Für unbedeutende Reparaturen haben die Dienstpflichtigen selbst aufzukommen.

Werden bei Einsätzen Privatkleider beschädigt, so kann die Kommission für Feuerschutz und Sicherheit der Bevölkerung auf Antrag des Kommandanten und auf Kosten der Feuerwehr den Schaden vergüten. Derartige Schäden sind sofort dem Kommandanten zu melden.

Nach der Entlassung ist die vollständige Ausrüstung dem Materialwart gereinigt zurückzugeben.

b) MaterialverwaltungArt. 24

Der Materialwart/Fahrzeugverantwortliche ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstungen verantwortlich.

Er veranlasst, unter Mitteilung an den Kommandanten, die notwendigen Reparaturen und führt ein Inventar über das Material.

Die Dienstpflichtigen haben mit den Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstung sorgfältig umzugehen.

Sie unterstützen den Materialwart in seinen Aufgaben.

Alarm**a) Feuermeldestelle**Art. 25

Die Gemeinde Schänis ist an der Kantonalen Notrufzentrale der Kantonspolizei St. Gallen, Melde- und Alarmstelle, angeschlossen (SMT-750).

b) AlarmierungArt. 26

Die Dienstpflichtigen werden durch telefonischen Gruppenalarm aufgeboten. Die Angehörigen des Ersteinsatzelementes und Spezialisten werden über Pager alarmiert. Die Alarmierung wird regelmässig, wenigstens einmal monatlich, überprüft.

PikettdienstArt. 27

Die Gemeindefeuerwehr unterhält zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft an Wochenenden und Feiertagen einen Pikettdienst. Das Pikett der Gemeinde Schänis besteht aus einem Offizier, einem Fahrer und zwei weiteren Dienstpflichtigen. Der Kommandant legt die Einzelheiten fest. Der Pikettdienst kann durch Vereinbarung mit anderen Gemeinden zusammengelegt werden (Anhang 3).

RequisitionArt. 28

Die Kommission für Feuerschutz und Sicherheit der Bevölkerung bestimmt auf Antrag des Kommandanten die Halter von Motorfahrzeugen, die bei Alarm mit ihrem Fahrzeug einzurücken haben.

Hilfeleistung ausserhalb des EinsatzgebietesArt. 29

Bei Hilferufen von ausserhalb des Einsatzgebietes bestimmt der Pikettoffizier die Anzahl und die Ausrüstung der ausrückenden Mannschaft. Die Feuerwehr rückt nach Alarmstufenplan aus.

Verhalten der Dienstpflichtigen

Art. 30

Die Dienstpflichtigen haben bei Uebungen und Ernstfalleinsätzen volle Einsatzbereitschaft und diszipliniertes Verhalten zu zeigen.

Als Disziplinarfehler wird die schuldhafte Verletzung der Dienstpflicht geahndet, insbesondere:

- a) Verlassens des Dienstes ohne Erlaubnis;
- b) Stören der Arbeit;
- c) Nichtbeachten von Befehlen und Aufgeböten.

2. Löschwasserversorgung

Wasserwart

Art. 31

Die Wasserwarte kontrollieren:

- a) die Einsatzbereitschaft der Löschreserve in den Behältern der öffentlichen und privaten Wasserversorgungen;
- b) jeweils vor dem Einwintern die Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstellrichtungen und der Druckreduzierventile;
- c) monatlich die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandalarmschalters und der Löschkappen;
- d) die ordnungsgemäße Bereitstellung der Hydrantenanlagen nach Löscheinsätzen und Uebungen;
- e) die Gebrauchsfähigkeit der Stauvorrichtungen und Feuerweihen sowie deren Zugänge.

Sie melden dem Feuerwehrkommandanten die Mängel, die sie nicht selber beheben können.

3. Gefährdungsklassen

Einteilung

Art. 32

Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklassen nach Art. 125 ff der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerchutz erfolgt durch den Gemeinderat. Die Inhaber der Bauten und Anlagen sind anzuhören.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 33

Das Feuerchutz-Reglement vom 4. Oktober 1993 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 34

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch das Finanzdepartement angewendet ab 1. Januar 1999.

Vom Gemeinderat beschlossen am 24. August 1998

GEMEINDERAT SCHÄNIS

Der Gemeindammann:

Der Gemeinderatsschreiber:

Dem fakultativen Referendum unterstellt:

vom 08. September 1998

bis 07. Oktober 1998

Vom Finanzdepartement genehmigt am:

ANHANG 1

TARIF FÜR DIE FEUERWEHRABGABE

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 37 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz, Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung sowie Art. 14 des Feuerschutz-Reglementes als Tarif für die Feuerwehrabgabe:

1. Die Feuerwehrabgabe beträgt maximal 20 % der einfachen Steuer vom Einkommen, höchstens Fr. 350.--. Der effektiv anzuwendende Prozentansatz wird aufgrund des Voranschlages zusammen mit dem Steuerplan veröffentlicht.
2. Die Feuerwehrabgabe wird erhoben ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben im Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.
3. Von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten wird die Feuerwehrabgabe nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben.

Unterliegt nur ein Ehegatte der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrabgabe zur Hälfte zu entrichten.

4. Die Feuerwehrabgabe wird nicht in Rechnung gestellt, wenn sie, gemessen an der einfachen Steuer, weniger als Fr. 15.-- beträgt.
5. Der Tarif für die Feuerwehrabgabe vom 4. Oktober 1993 wird aufgehoben.
6. Dieser Tarif tritt auf den 01. Januar 1999 in Kraft.

Schänis, 25. August 1998

GEMEINDERAT SCHÄNIS
Der Gemeindammann:

Der Gemeinderatsschreiber:

ANHANG 2

Vereinbarung betreffend Zuordnung von Gebieten der Gemeinde Schänis für Hilfeleistungen an die Feuerwehr Kaltbrunn

In Anwendung von Art. 42 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1) und Art. 75 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11) schliessen die Politischen Gemeinden Kaltbrunn und Schänis folgende Vereinbarung ab betreffend die Zuordnung von Gebieten der Gemeinde Schänis für Hilfeleistungen an die Feuerwehr Kaltbrunn:

1. Das im beiliegenden Plan eingezeichnete Gebiet der Politischen Gemeinde Schänis wird für Hilfeleistungen jeder Art der Feuerwehr Kaltbrunn zugeordnet.
2. Die übrigen Aufgaben des Feuerschutzes im zugeordneten Gebiet obliegen der Politischen Gemeinde Schänis.
3. Für Hilfeleistungen im genannten Gebiet wird die Feuerwehr Kaltbrunn gemäss Art. 46 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1) von der Politischen Gemeinde Schänis entschädigt, sofern diese nicht direkt an den Schadenverursacher weiter verrechnet werden können.
4. Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf den 1. Januar gekündigt werden.
5. Die Vereinbarung tritt mit der Genehmigung durch das Finanzdepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.
6. Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Beide Partner sowie das Finanzdepartement erhalten je ein Exemplar.

8722 Kaltbrunn, 30. Juli 2002

8718 Schänis, 30. Juli 2002

GEMEINDERAT KALTBRUNN

Der Gemeindepräsident:

GEMEINDERAT SCHÄNIS

Der Gemeindepräsident:

Markus Schwizer

Erich Jud

Die Gemeinderatsschreiberin:

Der Gemeinderatsschreiber:

Esther Brunner

David F. Reifler

Vom Gemeinderat Kaltbrunn beschlossen am 20. Dezember 2001.

Vom Gemeinderat Schänis beschlossen am 23. Januar 2002.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 5. August bis 3. September 2002.

Genehmigt durch das Finanzdepartement des Kantons St. Gallen am

Der Vorsteher:

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Feuerschutz	1

II. FEUERSCHUTZORGANE

Art. 3	Feuerschutzkommission	1
Art. 4	Feuerschutzbeamter	2
Art. 5	Feuerschauer	2
Art. 6	Kaminfeger	2

III. SCHADENBEKÄMPFUNG

1. Feuerwehr

Feuerwehrdienst

Art. 7	Musterung	3
Art. 8	Einteilung	3
Art. 9	Sollbestand	3
Art. 10	Gleichstellung	4
Art. 11	Befreiung	4
Art. 12	Vorübergehender Dispens	4
Art. 13	Umteilung	4

Feuerwehrabgabe

Art. 14	Tarif	4
Art. 15	Befreiung	4
Art. 16	Entschädigung	5

Organisation

Art. 17	Gliederung	5
Art. 18	Fourier	6
Art. 19	Dienstgrad des Kommandanten	6
Art. 20	Ausbildung	6
Art. 21	Uebungsplan	6
Art. 22	Vorgesetzte	7

Ausrüstung

Art. 23	persönliches Material	7
Art. 24	Materialverwaltung	7

Alarm

Art. 25	Feuermeldestelle	8
Art. 26	Alarmierung	8
Art. 27	Pikettdienst	8
Art. 28	Requisition	8
Art. 29	Hilfeleistung ausserhalb des Einsatzgebietes	8
Art. 30	Verhalten der Dienstpflichtigen	9

2. Löschwasserversorgung

Art. 31	Wasserwart	9
---------	------------	---

3. Gefährdungsklassen

Art. 32	Einteilung	10
---------	------------	----

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33	Aufhebung bisherigen Rechts	10
Art. 34	Vollzugsbeginn	10

ANHANG

1	Tarif für die Feuerwehrabgabe	11
2	Organigramm	12
3	Vereinbarung betreffend Zusammenschluss im Pikettdienst der Gemeinden Schänis und Kaltbrunn vom 4.10.1993	13